

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

12. September 2025

Stellungnahme zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Die Wirtschaft unterstützt im Grundsatz die geplante Revision, die eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane schaffen soll. Dies ist eine notwendige Folge der Herauslösung juristischer Personen aus dem Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes (DSG) und schafft grundsätzlich mehr Rechtssicherheit für Unternehmen und Verwaltung.

Für den Innovations- und Forschungsstandort Schweiz ist der verlässliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen und damit auch derjenigen Daten, die hierfür relevant sind, jedoch von grundlegender Bedeutung. Nur ein robuster gesetzlicher Rahmen garantiert, dass sensible Unternehmensinformationen nicht gefährdet werden und die Bereitschaft zu Investitionen in Forschung, Entwicklung und Wettbewerb erhalten bleibt.

Der vorliegende Entwurf schwächt diesen Schutz in zentralen Punkten erheblich und setzt damit falsche Anreize. Insbesondere die Streichung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen aus dem Katalog besonders schützenswerter Daten, die vorgesehenen Öffnungsklauseln sowie die Möglichkeit von Pilotprojekten auf Verordnungsgrundlage stellen Rückschritte dar.

economiesuisse beantragt daher:

- die Beibehaltung der bestehenden Schutzregelungen in Art. 57r Abs. 2 RVOG,
- die ersatzlose Streichung der Öffnungsklauseln in Art. 57r Abs. 3 und 4, Art. 57rbis sowie Art. 57sbis Abs. 2 lit. a VE-RVOG,
- eine Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen zugunsten klarer Rechtssicherheit und hoher Schutzstandards.

Nur so können die Interessen der Unternehmen gesichert, das Vertrauen zwischen Wirtschaft und Staat gestärkt und die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im internationalen Umfeld gewährleistet werden.

1 **Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen (Art. 57q^{bis} VE-RVOG)**

Seit dem 1. September 2023 sind die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen im Art. 57h ff. RVOG geregelt. Besonders schützenswerte Daten umfassen nach Art. 57r Abs. 2 RVOG:

- a) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- b) Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Mit im Entwurf vorgeschlagenen Art. 57q^{bis} VE-RVOG soll der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen gestrichen werden. Dadurch würden Bundesorgane künftig diese Daten auch ohne formell gesetzliche Grundlage bearbeiten können. Der verfassungsrechtliche Schutzauftrag wäre somit nicht mehr vollständig gewährleistet.

Der erläuternde Bericht rechtfertigt die Streichung im Wesentlichen damit, dass relevante Informationen überwiegend durch spezialgesetzliche Geheimhaltungs- oder Schweigepflichten geschützt würden (z.B. Art. 62 Heilmittelgesetz). Zudem wird darauf hingewiesen, ein besonderer Schutz juristischer Personen führe zu einer „asymmetrischen Bevorzugung“ gegenüber natürlichen Personen (z.B. Einzelunternehmen), da letztere einen solchen Schutz nicht geniessen (Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 18).

Diese Argumentation überzeugt nicht. Eine Streichung hätte vielmehr weitgehende Konsequenzen:

- **Gefährdung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags:** Auch juristische Personen sind vom grundrechtlichen Datenschutz erfasst (Art. 13 Abs. 2 BV). Der Staat ist verpflichtet, notwendige Regelungen zu treffen, um diesen Schutz zu gewährleisten. Die Aufnahme von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen als besonders schützenswerte Daten in Art. 57r Abs. 2 RVOG bezeugt den anerkannten besonderen Schutzbedarf. Die geplante Streichung erfolgt ausschliesslich aus systematischen, nicht inhaltlichen Gründen und verletzt den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag.
- **Mangelnder Schutz in der Spezialgesetzgebung:** Spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten decken nicht alle Fälle ab, in denen juristische Personen ein berechtigtes Interesse am Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen haben. Mit dem Vorschlag droht somit ein Schutzverlust sensibler Unternehmensdaten.
- **Vertrauensverlust zwischen Unternehmen und Staat:** Ein gesetzlich verankerter, nachvollziehbarer Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist für die Offenlegung sensibler Daten unerlässlich; seine Streichung könnte als Abwertung des Schutzversprechens verstanden werden und Unternehmen dazu veranlassen, bei der Datenoffenlegung zurückhaltender zu agieren. Ein solcher Verlust beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmen und Staat erheblich, insbesondere im Rahmen von behördlichen Bewilligungsverfahren und Regulierungsprüfungen.
- **Asymmetrische Behandlung:** Auch das Argument der asymmetrischen Bevorzugung juristischer Personen überzeugt nicht. Statt den Schutz für juristische Personen zu verringern, wäre es sachgerecht, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf natürliche Personen, insbesondere Einzelunternehmen, auszuweiten. Die Gleichbehandlung sollte im Sinne eines „Level Playing Field“ durch eine Anhebung des Schutzniveaus erfolgen.
- **Europarechtskonformität und Widerspruch zur DSGVO-Revision:** Die vorgeschlagenen Änderungen stehen auch im Widerspruch zur Grundargumentation bei der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG). Bei dieser wurden juristische Personen aus dem Schutzbereich der Regeln herausgenommen, was mit der Angleichung an das europäische Recht begründet wurde. Zwar erfasst die europäische Datenschutzgrundverordnung keine juristischen Personen, jedoch wird deren Schutzbedarf durch die EU-Geschäftsgeheimnis-Richtlinie anerkannt. Eine vollständige Streichung

des Schutzes in der Schweiz würde zu einer asymmetrischen Aufweichung des Schutzes wirtschaftlich sensibler Daten führen.

Die vorgeschlagene Neuregelung stellt eine erhebliche Schwächung des Datenschutzes juristischer Personen dar und verschlechtert die bestehende Übergangsregelung. Für Unternehmen in der Schweiz, deren sensible Informationen verarbeitet werden, ist ein angemessener Schutz dieser Daten von zentraler Bedeutung. Besonders betroffen sind Unternehmen, die staatlich beaufsichtigt werden und deren sensible Daten durch Aufsichtsbehörden wie die FINMA bearbeitet werden.

Der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen ist nicht nur für jedes einzelne Unternehmen entscheidend, sondern auch für die Wahrung eines fairen Wettbewerbs insgesamt. Zudem ist er unverzichtbar für Forschung, Innovation und die dafür notwendigen Investitionen. Eine Absenkung dieses Schutzes im Rahmen des RVOG könnte darüber hinaus ein falsches Signal senden und negative Auswirkungen über den unmittelbaren Geltungsbereich hinaus haben.

economiesuisse fordert daher, das geltende Recht bzw. die bisherige Formulierung von Art. 57r Abs. 2 RVOG beizubehalten, um den Schutzstandard zu wahren und die Interessen der Unternehmen zu sichern.

Durch diese Beibehaltung wird der bisherige Schutzstandard gewahrt und die Interessen der Unternehmen angemessen gesichert.

2 Bewertung weiterer Änderungsvorschläge

2.1 Kritisch zu beurteilen sind die vorgesehenen Öffnungsklauseln in Art. 57r Abs. 3 und 4 VE-RVOG. Zwar verlangt Abs. 2 für die Bearbeitung besonders schützenswerter Unternehmensdaten ein Gesetz im formellen Sinn; Abs. 3 erlaubt jedoch eine Bearbeitung solcher Daten dann bereits auf der Grundlage eines Gesetzes im materiellen Sinn (d. h. einer Verordnung), sofern die Bearbeitung unentbehrlich ist und keine besonderen Risiken für die Grundrechte der juristischen Person birgt.

Diese Öffnungsklausel ist problematisch, da ihre Formulierung dem Verordnungsgeber (Bundesrat) einen ausgesprochen weiten Spielraum lässt – insbesondere durch die unbestimmten/offenen Begriffe «unentbehrlich» und «keine besonderen Risiken». Dadurch wird die Rechtssicherheit geschwächt und der Schutzstandard für besonders schützenswerte Unternehmensdaten wird faktisch geschwächt. Zusätzlich geschwächt durch die Möglichkeit, dass der Bundesrat gemäss Art. 57r Abs. 4 Bst. a VE-RVOG Ausnahmegewilligungen für die Bearbeitung von Unternehmensdaten durch Bundesorgane erteilen kann. Solche Ausnahmegewilligungen können jedoch niemals eine demokratisch legitimierte Rechtsgrundlage mit Vernehmlassungsverfahren ersetzen.

Wir fordern daher, Art. 57r Abs. 3 und 4 VE-RVOG zu streichen und Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG wie folgt zu präzisieren: «Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen dürfen nur bearbeitet werden, wenn eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz besteht.»

Damit wird der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung gestärkt und die Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen erhöht.

2.2 Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen (Art. 57rbis VE-RVOG) bedarf einer formell gesetzlichen Rechtsgrundlage:

Der neue Art. 57r^{bis} VE-RVOG würde es dem Bundesrat erlauben, entsprechende Pilotversuche von Bundesorganen mit besonders schützenswerten Unternehmensdaten gestützt auf lediglich eine Verordnung Grundlage durchführen zu lassen (befristet auf fünf Jahre).

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Art. 57r Abs. 2–4 VE-RVOG und fordern eine Streichung dieser neuen Bestimmung.

2.3 Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen (Art. 57s^{bis} VE-RVOG) kann zu Rechtsunsicherheit führen:

Art. 57s^{bis} Abs. 1 VE-RVOG hält Folgendes fest: «Enthält ein Spezialerlass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen.»

Gemäss Art. 52s^{bis} Abs. 2 VE-RVOG finden die spezialrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung auf Daten juristischer Personen, sofern sie: den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen (Bst. a); oder die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen (Bst. b). Schliesslich regelt der Bundesrat gestützt auf Art. 57s^{bis} Abs. 3 VE-RVOG die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen.

Die vorgeschlagene Formulierung könnte aus unserer Sicht in der Praxis zur Herausforderung führen, ob die spezialrechtlichen Bestimmungen nur für Personendaten oder auch für Daten juristischer Personen gelten, und zur Folge haben, dass dem Schutz der Daten juristischer Personen nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Schliesslich sind in Bezug auf den Schutz der Daten juristischer Personen hinsichtlich der Auslandsbekanntgabe die Art. 16ff. DSG analog anzuwenden (siehe auch Art. 27ff. und 54 ZGB).

Aus diesem Grund ist Art. 57s^{bis} Abs. 2 lit. a VE-RVOG zu streichen.

2.4 Konkrete Beispiele für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen (Art. 57s Abs. 3 Bst. b^{bis} VE-RVOG):

Nachvollziehbar ist die Möglichkeit, Daten im Einzelfall bekanntzugeben, wenn dies erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Dritten zu schützen und eine Einwilligung der betroffenen juristischen Person nicht innert angemessener Frist eingeholt werden kann. Zur besseren Einordnung der Anwendungsbereiche wird angeregt, im erläuternden Bericht konkrete Praxisbeispiele aufzunehmen.

2.5 Verhältnis zum bundesrechtlichen Verfahrensrecht (Art. 57x VE-RVOG)

Art. 57x VE-RVOG sieht die Anwendung der bundesrechtlichen Verfahrensordnungen vor, inklusive sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des VE-RVOG auf die Verfahren im Bereich der Verwaltungseinheiten und Gerichte.

Um Unklarheiten zu vermeiden, muss der erläuternde Bericht um eine exemplarische Aufstellung der wichtigsten bundesrechtlichen Verfahrensordnungen ergänzt werden.

2.6 Verhältnis zum Öffentlichkeitsgesetz (Art. 57w RVGO)

Die Revision sollte keine Änderungen im Hinblick auf Zugangsgesuche Dritter zu Amtsdaten juristischer Personen bewirken. Diesbezüglich gilt weiterhin das Verfahren nach BGÖ. Eine gewisse Unsicherheit bleibt jedoch bestehen, da beide Gesetze aufeinander verweisen.

Besonders klärungsbedürftig ist das Zusammenspiel von RVOG und BGÖ (Art. 3 Abs. 2 BGÖ sowie Art. 57w RVGO). Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass sämtliche Gesuche Dritter um Zugang zu Daten juristischer Personen ausschliesslich nach dem BGÖ zu beurteilen sind, während das RVOG nur auf Begehren juristischer Personen zur Bearbeitung ihrer eigenen Daten Anwendung findet.

3 Fazit

Eine Absenkung des Schutzes von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen nach RVOG würde nicht nur dem einzelnen Unternehmen, sondern auch dem fairen Wettbewerb, Innovationskraft und Investitionsbereitschaft insgesamt schaden. Sie sendet ein falsches Signal und kann negative Auswirkungen über den Geltungsbereich hinaus entfalten.

economiesuisse beantragt daher:

- Die Beibehaltung der bestehenden Regelung und Formulierung von Art. 57r Abs. 2 RVOG.
- Die Streichung der Öffnungsklauseln in Art. 57r Abs. 3 und 4, Art. 57r^{bis} sowie Art. 57s^{bis} Abs. 2 lit. a VE-RVOG.
- Präzisierung der Schutzregelungen zugunsten klarer Rechtssicherheit und Schutzstandards für Unternehmen.

Die Beibehaltung der geltenden Regelungen wahrt das Vertrauen der Unternehmen und sichert deren Interessen angemessen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Erich Herzog
Bereichsleiter
Wettbewerb & Regulatorisches



Angela Anthamatten
Stv. Bereichsleiterin
Wettbewerb & Regulatorisches